



Interpellation von Philip C. Brunner

betreffend Betreuungswesen im Kanton Zug – Ist das historisch überlieferte gemeindliche «Sportelsystem» heute noch «zeitgemäss» und für den Steuerzahler «attraktiv»? vom 15. Februar 2022

Kantonsrat Philip C. Brunner, Zug, hat am 15. Februar 2022 folgende Interpellation eingereicht:

Im Gesetz (SchKG Art. 1) steht, dass der Kanton die Grösse und die Anzahl der Betreibungs- und Konkurskreise bestimmt. Der Zuger Kantonsrat hat im EG SchKG bei § 1 die elf Betreibungskreise definiert. https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/231.1/versions/1179. Unter § 6 hat der Kantonsrat den Zuger Gemeinden die Möglichkeit ihr Betreuungswesen mittels des sogenannten «**Sportelsystems**» zu betreiben gesetzlich verankert. Das Zuger Obergericht als Aufsichtsbehörde stellt bei seinen jährlichen Prüfungen regelmässig fest, dass alle Betreibungsämter im Kanton Zug gut funktionieren. Soweit bekannt, sind überall kompetente Betriebsbeamte am Werk. (Siehe dazu Anhang, Punkt 2)

Beim **Sportelsystem** (Definition siehe Anhang, Punkt 1) sind die Umstände so, dass jede einzelne Sportel-Gemeinde mit ihrem jeweiligem Betriebsbeamten einen bilateralen Vertrag ausgehandelt hat. Darin wird einerseits die Höhe der pro Betreuung von der Gemeinde an das Betriebsamt zu bezahlenden Summe sowie die von der Gemeinde zusätzlich zu bezahlenden Kosten (für Büro, IT, Sozialleistungen etc.) festgehalten. Zusätzlich zu dem von der Gemeinde bezahlten Betrag pro Betreuung kann der Betriebsbeamte im Sportelsystem sämtliche Gebühren «privat» behalten. Damit deckt er die weiteren Auslagen und bezahlt allfällige angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Im **Kanton Zürich** wurde das Sportelsystem 2007 zusammen mit einer grösseren Reorganisation der Betriebsämter abgeschafft (Stadt Kloten - Das Betreuungswesen im Kanton Zürich wurde neu strukturiert) Zitat: «sowie die Abschaffung des Sportelsystems mit Einführung der Fixbesoldung». <https://www.kloten.ch/newsarchiv/103936>

Im Kanton Luzern hat die **Gemeinde Emmen** diesen Schritt ebenfalls gemacht. <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/ende-des-umstrittenen-sportelsystems-in-emmen-duerfen-betriebsbeamte-bald-nicht-mehr-per-fall-abrechnen-ld.1278236>

Zitat Luzerner Zeitung vom 24.11.2020: «Eine vertiefte Analyse habe ergeben, dass der Schritt **finanzielle und organisatorische Vorteile** mit sich bringe. So sei mit Nettomehreinnahmen für die Gemeinde zu rechnen, weil die Betriebsgebühren dann direkt in die Gemeindekasse flössen, während die Kostenstruktur konstant bleibe. Vor allem aber täten sich durch den Systemwechsel fruchtbare Synergiefelder auf; namentlich zwischen dem Betriebsamt, der Inkassostelle und dem Steueramt».

Die **Stadt Zug** hat das städtische Betriebsamt bereits mit der **Gemeinde Steinhausen** zusammengelegt. Gemäss Auskunft der Leiterin des Betriebsamtes war dieser Schritt für beide Seiten ein Gewinn. Die Gemeinde Steinhausen habe mit dem Zuger Betriebsamt einen Partner erhalten, welcher zukunftsgerichtet und damit professionell (Digitalisierung, Online-Dienste etc.) unterwegs sei. Das zahle sich letztlich auch für den Steuerzahler aus. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinden Zug und Steinhausen zusammen im Jahre 2020 insgesamt 10'004 Zahlungsbefehle verfügt und u.a. 2'172 Pfändungen vorgenommen haben. Mit einem gewissen Abstand folgen bei den Zahlungsbefehlen die Gemeinden Baar (6'154) und

Cham (3'083). In Neuheim waren es im gleichen Jahr 439 Zahlungsbefehle. Die beiden Gemeinden des Ägeritals haben ebenfalls ein gemeinsames Betreibungsamt. (Quelle: Übersicht über die Geschäfte im Jahre 2020, Rechenschaftsbericht 2020 des Obergerichtes). Inwieweit die Zuger Gemeinden eine regelmässige Aufwand- und Ertrags-Rechnung ihres jeweiligen Betreibungsamtes machen, scheint nicht weiter bekannt zu sein.

Somit stelle ich als Interpellant dem Zuger Obergericht zu den Betreibungsämtern im Kanton Zug und dabei insbesondere zum «Sportel-System» folgende Fragen und bitte um allfällige weitere Informationen:

Frage 1:

- a) Es wäre von hohem öffentlichem Interesse zu erfahren, wie die Erfahrungen im Kanton Zug mit dem aktuellen Sportelsystem sind?
- b) Welche Gemeinden betreiben dieses System noch?
- c) Stösst das System bei den stark steigenden Einwohnerzahlen nicht an seine Grenzen?
- d) Gibt es Zuger Gemeinden, die bald einen Systemwechsel anstreben?

Frage 2:

- a) Haben neben der Stadt Zug und Steinhausen weitere Gemeinden ihr Betreibungswesen fusioniert oder planen dies zukünftig zu tun?
- b) Wenn ja, was sind die Auswirkungen auf die jeweiligen gemeindlichen Rechnungen?
- c) Wenn nein, was spricht dagegen, dass sich sogar mehr als zwei Gemeinden dazu zukünftig zusammentun?

Frage 3:

- a) Wo sieht das Obergericht die Vorteile des Sportelsystems und wie sehen das die Gemeinden, welche dieses System zurzeit noch beibehalten?
- b) Veröffentlichen die Gemeinden, welche das Sportelsystem betreiben zu den jeweiligen Betreibungsämtern weitergehende Informationen, auch finanzielle Auswirkungen z.B. in ihren jeweiligen gemeindlichen Jahresberichten?

Frage 4:

- a) Welche Haltung hat das Obergericht, welche Haltung die jeweiligen Gemeinden bezüglich einer zukünftigen Aufhebung des Sportelsystems im Kanton Zug mittels einer gesetzlichen Änderung, so wie das im Kanton Zürich und im Kanton Luzern teilweise gemacht wurde?

Ich bedanke mich für die Ausführungen und Informationen zu diesem Thema.

Beilage:

- Anhang mit einer Definition und zwei Zitaten

Anhang:

1. Definition Sportel (nach Wikipedia) <https://de.wikipedia.org/wiki/Sportel>

Die **Sportel** (Plural Sporteln; von lateinisch *sportula*, Geschenk, eigentlich Körbchen) war ursprünglich das Entgelt, das Untertanen für gerichtliche Handlungen oder sonstige Amtshandlungen zu entrichten hatten. Sie wurden lange Zeit ganz oder teilweise den die Staatstätigkeiten ausführenden Beamten überlassen. Sporteln waren Teil der Emolumente und können insofern als ältester Geldbestandteil der Besoldung angesehen werden. Dieses Besoldungswesen unterstand dem Prinzip, dass das Amt und damit die Einwohner des Gebietes den Beamten zu unterhalten hatten. Manchenorts in der Schweiz ist das Gerichts- und Betreuungswesen Personen übertragen, welche nicht als Lohnempfänger angestellt sind, sondern mit Sporteln bezahlt werden. Eine Konkursbetreuung hierfür ist ausgeschlossen.

2. Zitat aus dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 2020, X. Betreibungsämter und Konkursamt Bericht der Aufsichtsbehörde Seite 82.

«Zusammen mit den Erkenntnissen aus den verschiedenen Beschwerdeverfahren gewann die Aufsichtsbehörde einen guten Einblick in die Geschäftsführung und Funktionsweise der einzelnen Ämter. (...) Die Inspektionen bei den Betreibungsämtern haben erfreulicherweise zu **keinen nennenswerten Beanstandungen Anlass gegeben**. (...) Es darf einmal mehr mit Befriedigung festgestellt werden, dass die Ämter insgesamt **ordnungsgemäss und gut geführt werden**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen ihre fachlich und menschlich anspruchsvolle Aufgabe kompetent, gewissenhaft und mit dem nötigen Augenmass, wofür ihnen wiederum Dank gebührt.» Ende Zitat

3. Zitat: #3233.2: Rechenschaftsbericht 2020 des Obergerichts, Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 2. Juni 2021.

<https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2227>

«Schliesslich ist bezüglich Organisation der Betreibungsämter im Kanton Zug zu erwähnen, dass fast **die Hälfte der Betreibungsämter** noch im sog. Sportelsystem geführt wird, wobei die in diesem Jahr visitierten Ämter Zug und Baar nicht dazu gehören. Im **Sportelsystem** betreiben Privatpersonen im öffentlichen Auftrag das Betreuungswesen selbständig und auf eigene Rechnung. Das **Sportelsystem** wurde zu einer Zeit eingeführt, in der das Betreibungsamt von einer Person pro Gemeinde im Nebenamt geführt wurde. Ist aber ein Betreibungskreis genügend gross für ein Vollamt, ist das **Sportelsystem** für Gemeinden, **ökonomisch betrachtet, nicht die effizienteste Lösung**. Das **Sportelsystem** bei den Betreibungsämtern wurde und wird schweizweit immer wieder diskutiert. Im Kanton Zürich beispielsweise wurde es komplett und im Kanton Luzern teilweise abgeschafft. Letztlich hat jede Gemeinde für sich zu entscheiden, nach welchem System sie ihr Betreibungsamt organisiert.» Ende Zitat